

Statuten

Geschäftsstelle

swissnaildesign.ch
3123 Belp
Tel. 079 425 87 74
www.swissnaildesign.ch



swissnaildesign.ch
wir nageln mit Köpfchen!

Auf Grund der real existierenden Verhältnisse wird in diesen Statuten die weibliche Form verwendet, selbstverständlich gelten alle Bestimmungen gleichermassen für männliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen swissnaildesign.ch besteht eine berufliche Vereinigung in Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Verbandes befindet sich in Belp bei Bern.

Art. 2

Verbandszweck

- a) Förderung des beruflichen Ansehens der Naildesignerin
- b) Förderung der fachlichen Weiterbildung der Naildesignerin durch Kurse, Seminare, Fachpresse, Fachvorträge und Demonstrationen
- c) Durchführung der Q-Labelprüfung (Verbandsprüfung) und Berufsprüfung mit Eidgenössischem Fachausweis FA
- d) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und anderen Organisationen
- e) Festlegen von Richtlinien für einheitliche Arbeitsbedingungen der Naildesignerin
- f) Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder
- g) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Dienstleistung der Naildesignerin
- h) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- i) Werbung von Mitgliedern und Bildung von örtlichen und regionalen Arbeitsgruppen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Der Verband besteht aus:

- a) Naildesignerinnen
- b) Naildesignerinnen in Ausbildung AZUBI
- c) Nailstudios mit Angestellten
- d) Firmen / Ausbildungsinstitutionen
- e) Gönner
- f) Ehrenmitglieder

Art. 4

Aufnahmekriterien für Einzelmitglieder

Einzelmitglied kann werden, wer die Tätigkeit als Naildesignerin selbständigerwerbend oder als Arbeitnehmerin im Nailgewerbe ausübt und die nachfolgenden Aufnahmekriterien erfüllt:

- Eine fundierte Grundausbildung von mehreren Tagen mit folgenden Fächern wird vorausgesetzt:

Theorie: Anatomie und Physiologie des Nagels, Grundkenntnisse der häufigsten Nagelerkrankungen, Hygiene

Praxis: Tip- & Schablonentechnik, Naturnagelverstärkung

- Eine regelmässige Berufspraxis ist ebenfalls Voraussetzung.
- Zudem muss ein eigenes, professionell eingerichtetes Geschäftslokal vorhanden sein. Wenn sich das Geschäft in der eigenen Wohnung befindet, muss zumindest ein separater Raum zur Verfügung stehen, auch dieser muss professionell eingerichtet sein.
- Die gesetzlichen Hygienevorschriften müssen zwingend eingehalten werden.
- Die Qualität der Arbeit muss jederzeit durch Dritte, z.B. einer Verbandsdelegierten, überprüft werden können.
- Das Verhalten gegenüber Mitbewerbern muss stets korrekt und fair sein.
- Die Preispolitik muss fair und nach den Preisempfehlungen des swissnaildesign.ch Berufsverbandes betrieben werden.
- Optimal ist das Erlangen des Q-Label. Es ist eine vom Verband durchgeführte Prüfung mit Zertifizierung. Das Q-Label ist persönlich. Mit diesem Zertifikat ist für den Konsumenten die Qualität ersichtlich.
- Jedes Mitglied erhält einen Weiterbildungspass, in dem die Aus- und Weiterbildungen erfasst werden.
- Mit der Unterschrift auf dem Mitgliedschaftsantrag verbürgt sich das Mitglied, die oben erwähnten Punkte zu respektieren und zwingend einzuhalten → Ehrenkodex.
- Ein Verbandsausschluss ist möglich, sollte der Ehrenkodex nicht eingehalten werden.

Aufnahmekriterien für Naildesignerinnen in Ausbildung AZUBI

Es kann Mitglied AZUBI werden, wer sich in der Grundausbildung zur Naildesignerin befindet.

AZUBIs haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahmekriterien für Nailstudio mit Angestellten	<p>Es gelten die gleichen Aufnahmekriterien wie für Einzelmitglieder.</p> <p>Die Angestellten können Seminare und Fachtagungen zum Mitgliederpreis besuchen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.</p>
Aufnahmekriterien von Ausbildungsinstitutionen	<p>Eine zeitgemässe Schulung mit Techniken auf dem neuesten Stand und ein professioneller Auftritt werden vorausgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basis des Unterrichtes sollen ein einheitliches Schulungskonzept und einheitliche, professionelle Lehrmittel, die dem aktuellen Stand der Erwachsenenbildung entsprechen, sein. • Ein gut organisiertes, zuverlässiges Schulungssekretariat/ Person, das kompetent berät und gut erreichbar ist, muss vorhanden sein. • Ausserdem müssen SeminarleiterInnen über Fach- und Sozialkompetenz verfügen und regelmässig Weiterbildung betreiben. <p>Die Ausbildungsinstitutionen haben 1 Stimm- und Wahlrecht</p>
Firmen	<p>Die Mitgliedschaft für Firmen ist für Personen, Firmen und Institutionen möglich, die im Nailbereich tätig sind und den Verband unterstützen möchten.</p> <p>Firmen haben ein Stimm- und Wahlrecht.</p>
Gönner	<p>Die Mitgliedschaft als Gönner ist für Personen, Firmen und Institutionen möglich, die den Verband unterstützen möchten.</p> <p>Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstandmitglieder nach 10 Jahren Tätigkeit • Vorstandmitglieder durch besondere Leistungen/Meilenstein • Mitglieder nach 20 Jahren <p>Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.</p>

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 5

Austritt	<p>Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle bis spätestens am 30. September erklärt werden. Ausstehende statutarische Beiträge bleiben über den Austritt geschuldet.</p>
----------	---

Bei Geschäfts- und Berufsaufgabe erlischt die aktive Mitgliedschaft mit der Anzeige der Geschäfts- und Berufsaufgabe an den Vorstand.

Art. 6

Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind:

- a) Handlungen gegen die Statuten, Ehrenkodex, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes
- b) Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen
- c) Schädigendes Verhalten gegenüber dem Verband, dem Berufsstand und dem Ansehen des Naildesignberufes
- d) Wiederholtes und grobes unkollegiales Verhalten gegenüber Verbandsmitgliedern im geschäftlichen Bereich
- e) Nichterfüllen der Aufnahmekriterien

Art. 7

Rekursmöglichkeit

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Ausschlussakte, durch schriftlich begründete Eingabe an den Vorstand, die Behandlung des Ausschlusses durch die Generalversammlung zu verlangen.

Art. 8

Verlust der Ansprüche auf das Verbandsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Sie haften für ihre finanziellen Verpflichtungen (insbesondere den Mitgliederbeitrag) bis zur Rechtsgültigkeit des Austrittes bzw. Ausschlusses.

IV. Beitragspflicht

Art. 9

Beiträge

Die Jahresbeiträge sowie allfällige Sonderbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten. Der jährliche Mindestmitgliederbeitrag pro Mitglied beträgt für:

Naildesignerinnen	CHF	285
Nailstudios mit Angestellten	CHF	400
AZUBI	CHF	100
Firmen/Ausbildungsinstitutionen mit 1-3 Angestellten	CHF	400
Firmen/Ausbildungsinstitutionen mit mehr als 3 Angestellten	CHF	1000

zahlbar an den Berufsverband der Schweizer Naildesignerinnen swissnaildesign.ch. Bei Mahnung von ausstehenden Beträgen wird jedesmal eine Gebühr von CHF +15.— erhoben.

Art. 10

Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vermögen des Berufsverbandes. Jede persönliche Haftung der Mitglieder (Mitglieder, Vorstand, Delegierte, Ausschussmitglieder, Beauftragte, Berater, etc.) ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 11

Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 11.1

Generalversammlung

Die Generalversammlung steht allen Mitgliedern offen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Die Generalversammlung kann als physische Veranstaltung, schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt die jeweilige Durchführungsform. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Entscheide werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid. Bei der schriftlichen oder elektronischen Durchführung entfällt die zweite Abstimmung. Die Präsidentin fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 11.2

Termine GV

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich anfangs des Jahres, spätestens bis zum 30. April statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Einberufung GV

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt elektronisch oder schriftlich mit der Traktandenliste, mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden.

Art. 11.3

Befugnisse

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- b) Entgegennahme der Jahresberichte der Kommissionen
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisionsstelle und die Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Festsetzung der Jahrespauschale für die Präsidentin
- h) Wahlen
 - 1. der Präsidentin
 - 2. der weiteren Vorstandsmitglieder
 - 3. der Rechnungsrevisionsstelle bei Bedarf
 - 4. der Kommissionsmitglieder/Delegierte
 - 5. allfälliger besonderer Ausschüsse und weiterer Beauftragter
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Spesenreglement
- k) Behandlung von Rekursen der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder des swissnailsedign.ch
- l) Auflösung des Verbandes

Art. 11.4

Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens bis **15. Dezember** des laufenden Geschäftsjahres schriftlich zu unterbreiten.

Art. 11.5

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Für das Präsidium gelten die gleichen Amtszeitbeschränkungen, unabhängig einer vorgängigen Vorstandszugehörigkeit.

Das Präsidium kann zudem jährlich innerhalb des Vorstandes rotieren.

Rücktritte
Wahlturnus

Im Interesse des Verbandes sollten Rücktritte gestaffelt erfolgen. Bei begründeten Rücktritten innerhalb einer Amtsdauer finden die Ersatzwahlen nur für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des Vorstandes statt.

Art. 11.6

Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Entschädigungen

Vorstands- und Kommissionsmitglieder sowie Verbandsmitglieder, die im Auftrag für den Verband tätig sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss separatem Reglement.

Befugnisse	<p>Art. 11.7</p> <p>Die Befugnisse des Vorstandes sind insbesondere folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit und Festlegung der Zeichnungsberechtigung b) Ausführung der von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben c) Wahrung der Verbandsinteressen im Sinne des Verbandszweckes und Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung und der dazu erforderlichen Massnahmen zur Realisierung der Beschlüsse d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern f) Alle übrigen Entscheidungen, die nicht nach GV beschlossen werden
Einladung Sitzungen, Beschlussfähigkeit	<p>Art. 11.8</p> <p>Der Vorstand wird durch die Präsidentin eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich.</p>
Ausgabenkompetenzen	<p>Art. 11.9</p> <p>Die Ausgabenbefugnis des Vorstandes liegt innerhalb des von der Generalversammlung beschlossenen Budgets und von beschlossenen allfälligen Sonderfinanzierungen.</p>
Arbeitsgruppe, Beraterinnen	<p>Art. 11.10</p> <p>Der Vorstand kann für Aufgaben Arbeitsgruppen und / oder beratende Personen einsetzen. Diesen gibt er einen genauen Auftrag und verlangt von ihnen periodisch Berichte. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen oder die beratenden Personen werden vom Vorstand gewählt.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 11.11</p> <p>Auf eine regelmässige externe Revision wird verzichtet. Die Vereinsmitglieder können die Jahresrechnung einsehen. Auf Wunsch der GV wird für das jeweils aktuelle Geschäftsjahr ein interner oder externer Revisor gewählt.</p>

VI. Verbandsaufgaben

Art. 12

Verbandsaufgaben

Die Verbandsaufgaben sind:

1. Newsletter elektronisch
2. Durchführung des eidgenössischen Fachausweises Naildesign
3. Aus-/Weiterbildung durch swissnaildesign.ch
4. Verbandsprüfung Q-Label
5. Fachtagung
6. andere durch die Generalversammlung nach Bedarf zu bestellende Aufgaben

Art. 12.1

Organisation

Für Verbandsinstitutionen sind, je nach Bedarf, Reglemente, Verträge, Statuten oder Pflichtenhefte aufzustellen, sofern die Kompetenzen und Aufgaben in den Statuten nicht umschrieben sind.

VII. Finanzen

Art. 13

Verbands-
Einnahmen

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

1. den Mitgliederbeiträgen
2. dem Reinertrag der Verbandsinstitutionen
3. Erträgen aus Kapitalanlagen
4. allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Einnahmen

Art. 14

Rechnungs-
Abschluss

Die Rechnungen der Verbandsinstitutionen und die allgemeine Rechnung des Verbands sind jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

VIII. Vertretung des Verbandes nach aussen

Art. 15

Rechtsverbindliche
Unterschriften des
des Verbandes

Die Ordnung der rechtsverbindlichen Unterschriften für den swissnaildesign.ch Berufsverband liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Die Unterschriftenregelung kann im Handelsregister eingetragen werden. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

IX. Statutenänderungen

Art. 16

Diese Statuten können nur durch den Beschluss der Generalversammlung geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

X. Auflösung des Verbandes

Art. 17

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Ein im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenes Vermögen wird dem für den Sitz des Verbandes zuständigen Notariat zur Verwahrung übergeben. Wird innerhalb von 1 Jahr ein neuer Schweizerischer Verband mit gleicher Zielsetzung gegründet, so ist das Vermögen diesem auszuhändigen. Im gegenteiligen Fall ist es dem Schweizerischen Roten Kreuz zuzuführen.

XI. Inkraftsetzung

Art. 18

Inkraftsetzung

Diese Statuten lösen die Statuten vom 28.03.2013 ab und treten ab 19.04.2018 in Kraft.

Als solches beschlossen an der Generalversammlung vom 30. Juni 2020.

für swissnaildesign.ch

Die Präsidentin

S. Brühlmann

Steffi Brühlmann

Die Vizepräsidentin

A. Furrer

Aline Stephanie Furrer